

**Erste Verordnung zur Änderung der
Zweihundertdreizehnten Durchführungsverordnung
zur Luftverkehrs-Ordnung**

**(Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln
zum und vom Flughafen Zürich)**

Vom 4. April 2003

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 und 3 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550) in Verbindung mit § 27a Abs. 1 und 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580), verordnet das Luftfahrt-Bundesamt, indem es die An- und Abflugverfahren für Flüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Zürich, soweit deutsches Hoheitsgebiet betroffen ist, wie folgt festlegt:

Artikel 1

Die Zweihundertdreizehnte Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Zürich) vom 15. Januar 2003 (BAnz. S. 813, NfL I 48/03) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst::

„(3) Die Warteverfahren werden wie folgt festgelegt:

1. über der Kurskreuzung SAFFA:

Anflugkurs 267; Kurvenführung: Rechts; Mindestwartehöhe:
von 07.00 bis 21.00 Uhr Ortszeit: 6000
von 21.00 bis 07.00 Uhr Ortszeit: FL 120

2. über der Kurskreuzung EKTRIT:

Anflugkurs 067; Kurvenführung: Rechts; Mindestwartehöhe:
von 07.00 bis 21.00 Uhr Ortszeit: 6000
von 21.00 bis 07.00 Uhr Ortszeit: FL 120

3. über der Kurskreuzung RILAX:

Anflugkurs 191; Kurvenführung: Rechts; Mindestwartehöhe:
von 07.00 bis 21.00 Uhr Ortszeit: FL 130
von 21.00 bis 07.00 Uhr Ortszeit: FL 180

Für die Warteverfahren nach Satz 1 gilt, dass an Samstagen, Sonntagen sowie den gesetzlichen Feiertagen Neujahr, Erscheinungsfest (6. Januar), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), Allerheiligen (1. November), Erster und Zweiter Weihnachtstag zusätzlich zwischen 07.00 und 09.00 Uhr sowie zwischen 20.00 und 21.00 Uhr im Fall der Nummern 1 und 2 die Mindestwartehöhe FL 120, im Fall der Nummer 3 die Mindestwartehöhe FL 180 beträgt . Für Anflüge auf die Pisten 14 und 16, die gemäß Absatz 7 durchgeführt werden, beträgt die Mindestwartehöhe im Fall der Nummern 1 und 2 6000, im Fall der Nummer 3 FL 130.“

2. § 2 Abs. 6 wird wie folgt gefasst::

„(6) Die Instrumentenanflugverfahren nach Absatz 5 Nr. 1 bis 6 dürfen über deutschem Hoheitsgebiet nur in der Zeit zwischen 07.00 und 21.00 Uhr Ortszeit genutzt werden; an Samstagen, Sonntagen sowie den gesetzlichen Feiertagen Neujahr, Erscheinungsfest (6. Januar), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), Allerheiligen (1. November), Erster und Zweiter Weihnachtstag ist die Nutzung nur in der Zeit zwischen 09.00 und 20.00 Uhr Ortszeit zulässig.

...

Bei der Nutzung der Instrumentenanflugverfahren nach Absatz 5 Nr. 7 bis 9 ist das deutsche Hoheitsgebiet in der Zeit zwischen 21.00 und 07.00 Uhr Ortszeit, an Samstagen, Sonntagen sowie den gesetzlichen Feiertagen Neujahr, Erscheinungsfest (6. Januar), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), Allerheiligen (1. November), Erster und Zweiter Weihnachtstag zusätzlich zwischen 07.00 und 09.00 Uhr sowie zwischen 20.00 und 21.00 Uhr Ortszeit nicht unterhalb einer Flughöhe von Flugfläche 120 zu überfliegen.“

3. § 2 Abs. 7 wird wie folgt gefasst::

„(7) Ausnahmen von den Beschränkungen nach Absatz 6 werden in besonderen Fällen von der gegenüber der Anflugkontrollstelle Zürich benannten Dienststelle der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH erteilt. Besondere Fälle im Sinne von Satz 1 liegen vor, wenn die Wetterbedingungen für eine Landung auf den Pisten 28, 32 und 34 des Flughafens Zürich nicht gegeben sind. Dies ist der Fall, wenn folgende Werte über- bzw. unterschritten sind:

Piste 28	Sichtweite (Bodensicht)	< 4000 Meter
	Hauptwolkenuntergrenze	< 1200 Fuß
	Wolkenuntergrenze im Endanflug bei Bassersdorf:	< 1200 Fuß
	Rückenwindkomponente	> 5 Knoten

Piste 32 und 34	Sichtweite (Bodensicht)	< 1800 Meter
	Hauptwolkenuntergrenze	< 700 Fuß
	Rückenwindkomponente	> 5 Knoten

Die von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH erteilte Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Nutzung der im deutschen Hoheitsgebiet verlaufenden Bestandteile des jeweiligen IFR-Verfahrens.“

4. § 3 wird um die folgenden Sätze ergänzt:

„Die für die Pisten 32 und 34 genannten besonderen Abflugverfahren dürfen nur in der Zeit zwischen 07.00 und 21.00 Uhr Ortszeit genutzt werden. An Samstagen, Sonntagen sowie den gesetzlichen Feiertagen Neujahr, Erscheinungsfest (6. Januar), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), Allerheiligen (1. November), Erster und Zweiter Weihnachtstag ist die Nutzung nur in der Zeit zwischen 09.00 und 20.00 Uhr Ortszeit zulässig. Die Abflüge sind so durchzuführen, dass die Landesgrenze in einer Höhe von mindestens FL 100 überflogen wird. In Ausnahme-Fällen kann von der gegenüber der Anflugkontrollstelle Zürich benannten Dienststelle der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH eine Sondergenehmigung erteilt werden, wenn Rückenwindkomponenten von mehr als 5 Knoten die Nutzung einer anderen Piste nicht zulassen.“

Artikel 2

1. Artikel 1 Nr. 1, 2 und 4 tritt am 17. April 2003 in Kraft.

2. Artikel 1 Nr. 3 tritt am 10. Juli 2003 in Kraft.

Offenbach a. M., den 4. April 2003

Der Präsident
des Luftfahrt-Bundesamts
In Vertretung

D ö l p